Salzlandkreis

Der Landrat



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
18.12.2024	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit

Salzlandkreis

22 Fachdienst Jugend und Familie - SG 22.6 Unterhaltsvorschusskasse

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Frau	
/orname und Name	
Lea Justin Prechtl	
Straße und Hausnummer	
Berliner Straße 19	
PLZ Ort	
39218 Schönebeck (Elbe)	

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
09.12.2024	22/209/0605/24

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Antragstellung auf Unterhaltsvorschussleistungen nach § 7 Abs. 2 UVG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisation	onseinheit		
Salzlandkreis			
22 Fachdienst Jugend und F	amilie - SG 22.6 Unterhaltsvorschus	sskasse	
Ansprechpartner	Standort	Zimmernummer	
Frau Wedler	Kreishaus 2 Bernurg (Saale)	311	
Telefonnummer	E-Mail		
03473 684 1754	anwedler@kreis-slk.de		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ,	Ort)		
Friendensallee 25 06406 Benrburg (Saale)			

Allgemeine Sprechzeiten

 Montag
 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

 Dienstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Popperstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

 Donnerstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

 Freitag
 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Die Person wurde von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Wedler

22 FD Jugend und Familie